

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Direktverteilungsservice

1. Allgemeines – Geltungsbereiche

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Prospektverteilungsservice gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt Neue OZ nicht an, es sei denn, Neue OZ hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn Neue OZ in Kenntnis entgegenstehender oder hiervon abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- 1.2 Die Vertragsparteien werden mündliche Abreden unverzüglich schriftlich bestätigen.
- 1.3 Diese AGB gelten nur gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Unternehmern im Sinne der §§ 310 Absatz 1, 14 BGB.

2. Angebot, Auftragsbestätigung, Leistungstermine

- 2.1 Bestellungen des Auftraggebers sind verbindlich. Neue OZ ist berechtigt, diese innerhalb von zwei Wochen anzunehmen. Angebote der Neue OZ sind freibleibend.
- 2.2 Wenn und soweit sich aus dem Auftrag nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, ist der Auftrag nicht als Fixgeschäft im Sinne des § 323 Absatz 2 Nr. 2 BGB vereinbart; das Recht der Neue OZ, Teile der Leistung später auszuführen, bleibt in jedem Fall vorbehalten.
- 2.3 Wenn und soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten die Prospektverteilbezirke nach der Bezirkseinteilung der Neue OZ in der jeweils gültigen Fassung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich über diese Bezirkseinteilung vor jeder Auftragserteilung unaufgefordert zu unterrichten.
- 2.4 Soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, werden Alleinbelegung oder Konkurrenzabschluss nicht gewährt. Verteilt Neue OZ gleichzeitig Verteilmaterial mehrerer Auftraggeber, so berechtigt dies den jeweiligen Auftraggeber nicht zur Kürzung der Vergütung.

3. Anlieferung, Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 3.1 Das Verteilmaterial muss für die gewählte Art der Verteilung geeignet sein, insbesondere muss Verteilmaterial, das in Briefkästen eingeworfen werden soll, in seinen Abmessungen den gängigen Briefkastenformaten entsprechen.
- 3.2 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass das Verteilmaterial in der vereinbarten Stückzahl, richtig kommissioniert, mit Packzetteln versehen, ordnungsgemäß und transportsicher verpackt und gemäß den Vorgaben der Neue OZ den zuständigen Speditionen ausgehändigt wird. Die Angaben auf dem Lieferschein müssen mit denen auf den Packzetteln übereinstimmen.
- 3.3 Wenn und soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, hat der Auftraggeber das Verteilmaterial bis spätestens drei Tage vor dem geplanten Verteiltermin an die in der Auftragsbestätigung angegebene Anlieferanschrift zu liefern. Die Anlieferung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers und kostenfrei für Neue OZ. Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart oder von Neue OZ mitgeteilt wird, ist das Verteilmaterial zu liefern an:
Bereich A1–A5 und B1–B4
(Großraum Osnabrück, Emsland, Rheiderland):
Druckzentrum Osnabrück GmbH & Co. KG
Weiße Breite 4
49084 Osnabrück
Mo. bis Fr. von 7.30 bis 15.30 Uhr
- 3.4 Für die rechtzeitige und vollständige Anlieferung des Verteilmaterials ist der Auftraggeber verantwortlich. Die Anlieferung erfolgt, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, während der üblichen Geschäftszeiten des Empfängers an die vereinbarte Anlieferanschrift. Eine Anlieferung außerhalb dieser Zeiten erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers.
- 3.5 Bei Nichteinhaltung der Mitwirkungspflichten, insbesondere der vorbenannten Anlieferungs-pflichten durch den Auftraggeber, ist Neue OZ berechtigt, den ihr dadurch entstehenden Schaden einschließlich Mehraufwendungen für Auftragsbearbeitung, Wartezeiten, Personalbereitstellung etc. ersetzt zu verlangen, wenn und soweit nicht Neue OZ den Schaden selbst zu vertreten hat. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Ansprüche der Neue OZ bleibt vorbehalten.
- 3.6 Wird der Verteiltermin insgesamt oder an einzelnen Orten infolge verzögerter Anlieferung, kurzfristiger Auftragsänderung oder anderen, von Neue OZ nicht zu vertretenden Gründen verzögert, wird der Verteiltermin oder die Verteilfrist neu disponiert.

4. Ausführung von Leistungen

- 4.1 Neue OZ ist nicht verpflichtet, das angelieferte Verteilmaterial auf inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Freiheit von Beschädigungen oder Verunreinigungen zu überprüfen. Neue OZ behält sich im Übrigen vor, die Ausführung einer Leistung auch noch nach Vertragsabschluss abzulehnen, sofern das Verteilmaterial wegen seines geistigen oder körperlichen Inhalts, seiner Form oder Herkunft gegen geltende Gesetze, private Rechte Dritter oder allgemeine Grundsätze der Sittlichkeit verstößt. In diesen Fällen bleibt der Anspruch von Neue OZ auf die vereinbarte Vergütung unberührt. Wenn und soweit ein Subunternehmer, dem die Ausführung der Leistungen durch Neue OZ übertragen werden dürfen (Ziff. 4.4), nach den seiner Beauftragung zugrunde liegenden Bedingungen berechtigt ist, die Ausführung der Verteilungen oder den Auftrag abzulehnen, wird Neue OZ den Auftraggeber über die Ablehnung rechtzeitig informieren und den Auftrag gegenüber dem Auftraggeber ablehnen.
- 4.2 Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, behält sich Neue OZ vor, Verteilmaterial, das Fremdanzeigen oder kombinierte Verteilmaterialien von verschiedenen Werbetreibenden enthält, abzulehnen oder gesondert zu berechnen.
- 4.3 Die Einhaltung der Leistungsverpflichtung und der Verteiltermine und -fristen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Mitwirkungsverpflichtungen des Auftraggebers voraus.
- 4.4 Neue OZ ist berechtigt, Leistungen durch Dritte ausführen zu lassen.
- 4.5 Gerät Neue OZ mit ihren Leistungen ganz oder teilweise in Verzug, so ist ihr zunächst eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung der Leistung zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder nach Maßgabe der Bestimmungen in diesen AGB Schadensersatz verlangen. § 323 Absatz 2 Nr. 2 BGB bleibt unberührt, soweit es sich bei dem Auftrag ausnahmsweise um ein Fixgeschäft handelt.
- 4.6 In Fällen höherer Gewalt oder sonstiger, unvorhersehbarer oder unabwendbarer schädigender Ereignisse, die Neue OZ nicht zu vertreten hat, insbesondere Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Unwetter und Unruhen, kommt Neue OZ nicht in Verzug; der Auftraggeber ist in einem solchen Fall nicht zum Rücktritt berechtigt, es sei denn, er weist nach, dass durch die Verzögerung sein Interesse an der Leistung entfallen ist. Satz 1 gilt auch, wenn die genannten Umstände bei Subunternehmern der Neue OZ eintreten. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt. Ein etwaiger Rücktritt erstreckt sich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages.
- 4.7 Werden Neue OZ nach Vertragsabschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug des Auftraggebers hinsichtlich früherer Leistungen, bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen darauf schließen lassen, dass durch mangelnde Leistungsfähigkeit der Zahlungsan-spruch gefährdet wird, so ist Neue OZ berechtigt, Zahlungen sofort fällig zu stellen und die Leistung zu verweigern, bis die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Wird nicht innerhalb einer von Neue OZ gesetzten angemessenen Frist die Zahlung bewirkt oder die Sicherheit gestellt, ist Neue OZ berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Bereits erfolgte Teilleistungen sind, unabhängig von einem Rücktritt, sofort zur Zahlung fällig. Weitere nach Gesetz oder Vertrag Neue OZ zustehende Rechte bleiben hiervon unberührt.
- 4.8 Die Verteilung des ordnungsgemäß und fristgerecht angelieferten Verteilmaterials erfolgt innerhalb der vereinbarten Fristen bzw. an dem vereinbarten Verteiltermin. Restmengen bis zu 5 %

der jeweiligen Gesamtverteilung können am Folgetag zugestellt werden, es sei denn, es handelt sich ausdrücklich um terminfixierte Aufträge (Fixtermine).

4.9 Abhängig von den örtlichen Gegebenheiten wird Neue OZ eine Belieferung von 90 bis 95 % der gemäß nachstehend 4.10 erreichbaren Haushalte in den geschlossenen Wohngebieten des Verteilbezirks anstreben. Dies wird durch stichprobenartige Überwachung der Hausbriefkästen sowie der stichprobenartigen Befragung von Haushalten nach dem Empfang der Werbesendungen sichergestellt.

4.10 Wenn und soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Verteilung ausschließlich an private Haushalte durch Briefkasteneinwurf. Es wird pro Briefkasten grundsätzlich nur ein Exemplar eingeworfen, unabhängig von der Menge der Haushaltsnamen, es sei denn, es ist eine andere Abdeckungsquote vereinbart. In Mehrfamilien- und Hochhäusern, in denen ein Briefkasteneinwurf nicht erlaubt ist, kann auch eine mit der Hausverwaltung abgestimmte oder der Anzahl der Wohnungen im Gebäude entsprechende Menge an dem dafür vorgesehenen Platz abgelegt werden. Ist ein Haus mit Innenbriefkästen verschlossen und wird auch nach Klingeln nicht geöffnet oder wird Neue OZ bezüglich eines Hauses oder einer Wohnung angezeigt, dass Einwurfsendungen abgelehnt werden, so wird dieses Haus oder diese Wohnung nicht bedient und gilt als nicht erreichbar.

4.11 Etwa angelieferte Überdrucke kommen nur zur Verteilung, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Etwaige Restmengen können nach der Auslieferung von Neue OZ auf Kosten des Auftraggebers entsorgt werden.

5. Preise, Zahlungsbedingungen

- 5.1 Preisangaben in den Angeboten und Auftragsbestätigungen der Neue OZ verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 5.2 Die Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde gelegten Auftragsdaten, insbesondere Stückzahl, Verteilgebiet, Größe, Form und Gewicht, eingehalten werden. Bei Änderungen der Auftragsdaten sowie bei nachträglichen Kostensteigerungen, etwa aufgrund von Tarifabschlüssen oder gesetzlichen bzw. behördlichen Vorgaben, ist Neue OZ berechtigt, eine angemessene Erhöhung der vereinbarten Vergütung zu verlangen.
- 5.3 Die vereinbarte Vergütung ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsversand (Rechnungsdatum) netto ohne Abzug fällig. Zahl der Auftraggeber nicht innerhalb dieser Frist, tritt Zahlungsverzug ein.
- 5.4 Die Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt nur erfüllungshalber und nur bei besonderer Vereinbarung.
- 5.5 Im Falle des Zahlungsverzugs stehen der Neue OZ die sich aus dem Gesetz ergebenden Rechte und Ansprüche, insbesondere Verzugszinsen für das Jahr in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszins, zu.
- 5.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von Neue OZ anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, wie sein Gegenanspruch auf dem gleichen Auftragsverhältnis beruht.

6. Beanstandungen, Haftung, Gewährleistung

- 6.1 Der Auftraggeber haftet für Art, Inhalt und Text des Verteilmaterials; er stellt Neue OZ und Subunternehmer der Neue OZ von sämtlichen Kosten, Schäden und Aufwendungen frei, die Neue OZ bzw. dem Subunternehmer aus oder im Zusammenhang mit dem Inhalt, Text oder der Art des verteilten Materials entstehen. Dies gilt insbesondere auch, soweit durch die vereinbarungsgemäße Ausführung des Auftrags im Hinblick auf das Verteilmaterial und durch das Verteilmaterial gewerbliche Schutzrechte oder Persönlichkeitsrechte Dritter verletzt werden. Von dem Erstattungsanspruch der Neue OZ bzw. des Subunternehmers der Neue OZ gegen den Auftraggeber umfasst werden auch Kosten und Aufwendungen für Rechtsverteidigung in angemessenem, mindestens gesetzlichem Umfang.
 - 6.2 Neue OZ übernimmt keine Gewährleistung für den Werbeerfolg. Reklamationen über die nicht vertragsgerechte Ausführung einer Verteilung sind innerhalb von drei Werktagen schriftlich bei Neue OZ mit Angabe des Namens und der Anschrift des Reklamanten sowie der Umstände der Beanstandung zur Prüfung vorzulegen. Im Fall begründeter Beanstandungen ist Neue OZ zur Nachbesserung berechtigt.
 - 6.3 Ist eine Nachbesserung nicht möglich, ist der Auftraggeber zur Minderung der vereinbarten Vergütung auch dann nicht berechtigt, wenn Verteilstörungen 5 % des Verteilmaterials eines Verteilbezirks nicht übersteigen (Freigrenze). Für darüber hinausgehende Verteilstörungen ist der Auftraggeber berechtigt, die Rechnungen der Neue OZ im Verhältnis der von der Störung betroffenen Verteilmengen zu der gesamten Verteilmenge des Auftrags zu kürzen.
 - 6.4 Diese AGB enthalten abschließend die Haftung und Gewährleistung der Neue OZ für die Leistungen und schließen sonstige Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche jeglicher Art und ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, insbesondere wegen Pflichtverletzung aus einem Schuldverhältnis, aus unerlaubter Handlung oder für Ansprüche auf entgangenen Gewinn oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Auftraggebers oder eines Dritten, aus.
 - 6.5 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei Fehlen garantierter Beschaffenheiten sowie bei Verletzung des Lebens, Körpers und der Gesundheit haftet Neue OZ nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten aufgrund leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung von Neue OZ auf den Ersatz des unmittelbaren, vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens begrenzt. Eine Änderung der Beweislast zu Lasten des Auftraggebers ist hiermit nicht verbunden.
 - 6.6 Im Übrigen haftet Neue OZ für eigenes Verschulden und das Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
 - 6.7 Soweit die Haftung von Neue OZ ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Mitarbeiter, Arbeitnehmer, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen.
 - 6.8 Rechte und Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängel oder Pflichtverletzungen verjähren in einem Jahr ab dem Ende der vereinbarten Lieferfrist oder des vereinbarten Liefertermins, soweit nicht Neue OZ den Schaden wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes sowie einen Schaden wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zu vertreten hat.
- ### 7. Erfüllungsort, Gerichtsstand
- 7.1 Erfüllungsort ist der Sitz von Neue OZ, Osnabrück.
 - 7.2 Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sowie mit Auftraggebern, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland (Bundesrepublik Deutschland) haben, ist Gerichtsstand der Sitz von Neue OZ, Osnabrück. Neue OZ ist jedoch berechtigt, Rechte und Ansprüche gegen den Auftraggeber auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand (Geschäftssitz) geltend zu machen und gerichtliche Verfahren gegen den Auftraggeber an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu führen. Für den Fall, dass der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist oder der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt hat, wird als Gerichtsstand der Sitz von Neue OZ (Osnabrück) vereinbart.
 - 7.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht.